

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO i.V.m. §§ 1 ff. THürEBBG "Neubau Zwei-Feld-Schulsporthalle in Stotternheim im Städtischen Haushalt sichern"

Drucksache

1002/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.06.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	07.07.2021	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.07.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag mit dem Wortlaut:

"Der Stadtrat und die Stadtverwaltung sichern den Neubau einer Zwei-Feld-Schulsporthalle in Stotternheim bis zum Ende des zweiten Quartals 2023. Dazu werden in der Haushaltssatzung 2021/22, dem Haushaltsplan 2021/22 und der mittelfristigen Finanzplanung die notwendigen Mittel für die Planung und den Bau der Halle vorgesehen." (Anlage 1)

wird beschlossen.

25.06.2021, i. V. Linnert

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1- Antrag

Anlage 2- Stellungnahme Verwaltung

Sachverhalt

Am 07. 06. 2021 gingen bei der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag ein. Hinsichtlich Wortlaut und Begründung des Antrags wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.07.2021 über die Zulässigkeit des Antrages beschließt.

Nach § 8 ThürEBBG hat der Stadtrat über den zulässigen Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang über die beantragte Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden. Daher wird die Drucksache dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Vertrauensperson und in deren Vertretung die stellvertretende Vertrauensperson haben in dieser Sitzung ein Anwesenheits- und Rederecht (§ 3 Abs.3 Satz 1 ThürEBBG).